

Satzung der Gemeinde Reichshof über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.02.1980

in der Fassung des XV. Nachtrages vom 11.12.2014

- I. Nachtrag vom 08.07.1981 veröffentlicht im RHK am 28.07.1981
in Kraft getreten am 14.02.1980**
- II. Nachtrag vom 21.07.1982 veröffentlicht im RHK am 28.07.1982,
in Kraft getreten am 01.07.1982**
- III. Nachtrag vom 13.07.1983 veröffentlicht im RHK am 28.07.1983,
in Kraft getreten am 01.07.1983**
- IV. Nachtrag vom 05.11.1986 veröffentlicht im RHK am 27.11.1986,
in Kraft getreten am 01.01.1987**
- V. Nachtrag vom 15.12.1988 veröffentlicht im RHK am 28.12.1988,
in Kraft getreten am 01.01.1989**
- VI. Nachtrag vom 12.12.1991 veröffentlicht im RHK am 20.12.1991,
in Kraft getreten am 01.01.1992**
- VII. Nachtrag vom 17.12.1993 veröffentlicht im RHK am 22.12.1993,
in Kraft getreten am 01.01.1994**
- VIII. Nachtrag vom 20.04.1994 veröffentlicht im RHK am 28.04.1994,
in Kraft getreten am 01.01.1994**
- IX. Nachtrag vom 21.09.1994 veröffentlicht im RHK am 28.10.1994,
in Kraft getreten am 29.10.1994**
- X. Nachtrag vom 27.06.1996, veröffentlicht im RHK am 29.07.1996,
in Kraft getreten am 01.09.1996**
- XI. Nachtrag vom 12.07.2002, veröffentlicht im RHK am 29.07.2002,
in Kraft getreten am 01.08.2002**
- XII. Nachtrag vom 14.03.2008, veröffentlicht an der Bekanntmachungstafel
im Rathaus Denklingen vom 28.03.2008 bis 08.04.2008,
in Kraft getreten am 01.04.2008**
- XIII. Nachtrag vom 15.12.2010 veröffentlicht im RHK am 25.12.2010,
in Kraft getreten am 01.01.2011**
- XIV. Nachtrag vom 16.12.2013, veröffentlicht im RHK am 19.12.2013,
in Kraft getreten am 01.01.2014**
- XV. Nachtrag vom 11.12.2014, veröffentlicht im RHK am 18.12.2014,
in Kraft getreten am 19.12.2014**

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Gegenstand und Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenpflichtige

§ 3

I. Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes an Gräbern und Grabstätten

II. Beerdigungskosten

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen

IV. Benutzung der Friedhofshallen und Leichenkammern

V. Vorzeitige Einebnungen von Grabstätten

VI. Erteilung von Erlaubnissen

VII. Erwerb einer Gedenkplatte

VIII. Besondere Leistungen

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

§ 5 Rechtsmittel

§ 6 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand und Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und der im Bestattungswesen von der Gemeinde Reichshof zu erbringenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Nutzungsberechtigten einer Grabstelle oder die zur Bestattung verpflichteten Angehörigen, oder diejenigen Personen, die sich der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung zur Zahlung der Gebühren verpflichtet haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3**I. Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes an Gräbern und Grabstätten****1. Bereitstellung:**

a) einer Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre	1.070,00	EURO
b) einer Reihengrabstätte für Personen bis 5 Jahre	530,00	EURO
c) einer Reihengrabstätte für eine anonyme Bestattung	2.000,00	EURO
d) einer Urnenreihengrabstätte	820,00	EURO
e) einer Urnenreihengrabstätte für eine anonyme Bestattung	1.150,00	EURO
f) einer Reihewiesengrabstätte	2.000,00	EURO
g) einer Urnenwiesengrabstätte	1.150,00	EURO
h) einer Urnenreihengrabstätte im Wurzelbereich von Bäumen	1.150,00	EURO

2. Erwerb des Nutzungsrechtes

a) an einer Familienwahlgrabstätte für 30 Jahre je Grab	1.620,00	EURO
b) an einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 25 Jahre je Grab	1.050,00	EURO
c) an einer Urnennische in der Urnenwand für bis zu 4 Urnen für 25 Jahre	2.100,00	EURO

- | | | |
|---|---|------|
| d) Beisetzen einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab für | 590,00 | EURO |
| 3. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für | | |
| jedes Jahr | 1/30 der Gebühr nach den Ziffern 2 a | |
| und | 1/25 der Gebühr nach den Ziffern 2 b, c und d | |

II. Beerdigungskosten

- | | | |
|---|--------|------|
| 1. Herstellung einer Grabstätte | | |
| a) für Personen über 5 Jahre | 720,00 | EURO |
| b) für Personen unter 5 Jahren | 280,00 | EURO |
| c) für ein Urnengrab | 300,00 | EURO |
| d) für eine Urnennische | 280,00 | EURO |
| e) Ausschmückung eines Grabes mit einer Grabmatte | 75,00 | EURO |

Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag zu den Sätzen a) bis e) von 25 % erhoben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen

- | | | |
|--|----------|------|
| 1. Für das Ausgraben einer Leiche oder Urne zwecks Überführung zu einem anderen Friedhof: | | |
| a) für Personen über 5 Jahre | 1.610,00 | EURO |
| b) für Personen bis 5 Jahre | 1.100,00 | EURO |
| c) für Urnen | 800,00 | EURO |
| 2. Für das Umbetten (d.h. Ausgraben und Wiederbeerdigen) einer Leiche oder Urne auf dem gleichen Friedhof: | | |
| a) für Personen über 5 Jahre | 2.300,00 | EURO |
| b) für Personen bis 5 Jahre | 1.420,00 | EURO |
| c) für Urnen | 1.300,00 | EURO |

Die Kosten für einen neuen Sarg oder eine neue Urne sowie für einen Leichenwagen sind in den Gebühren nicht enthalten.

Bei Ausgrabung und Umbettung an Samstagen wird ein Zuschlag zu den Gebühren und Ziffer 1. und 2. von 25 % erhoben

IV. Benutzung der Friedhofshallen und Leichenkammern

- | | | |
|---|--------|------|
| 1. Friedhofshalle einschl. Gebühr für Leichenkammer | 360,00 | EURO |
| 2. Friedhofshalle ohne Kammerbenutzung | 205,00 | EURO |
| 3. Leichenkammer ohne Hallenbenutzung | 205,00 | EURO |

V. Vorzeitige Einebnungen von Grabstätten

Werden Grabstätten aufgrund der Erklärung des Nutzungsberechtigten vorzeitig eingeebnet, so werden für jedes Jahr bis zum Ende der Ruhefrist

1. für ein Erwachsenengrab	57,50	EURO
2. für ein Urnengrab	40,00	EURO
3. für ein Kindergrab	35,00	EURO

als Entschädigung für die anfallende Grabpflege berechnet.

VI. Erteilung von Erlaubnissen

Für die schriftliche Erteilung von Erlaubnissen wird eine Gebühr von 58,00 EURO erhoben.

VII. Erwerb einer Gedenkplatte für eine

1. Reihen- oder Urnenwiesengrabstätte	530,00	EURO
2. Urnengrabstätte im Wurzelbereich von Bäumen	245,00	EURO

VIII. Besondere Leistungen

Werden auf Wunsch der Angehörigen oder Dritter besondere Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, erbracht, so werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind nach Zustellung der Gebührenrechnung fällig und unterliegen bei Verzug der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Gebühren nach dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, gegeben.
- (2) Durch die Einlegung des Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgeschoben.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Reichshofkurrier als dem amtlichen Verkündungsorgan in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung vom 01. Oktober 1971 in der Fassung des II. Nachtrag vom 10. März 1977 außer Kraft.